

**Newsletter Nr. 4 – 2020  
Für Kunden mit Beratungsvereinbarung im Bereich Abwasser**

**Corona-Virus (COVID 19) und kommunale Grundversorgung (Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund von Rückfragen von Städten und Gemeinden wird auf Folgendes hingewiesen:

Die kommunale Grundversorgung im Bereich der Abwasserbeseitigung kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand als sichergestellt angesehen werden.

**1. Personaleinsatz im Rahmen der kommunalen Grundversorgung**

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 17.03.2020 (Anlage) an die Bezirksregierungen, klargestellt, dass die Leitlinien zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen (Stand: 15.03.2020) dahin ergänzt worden sind, dass auch das Fachpersonal im Bereich der Abwasserbeseitigung zu dem Personenkreis gehört, bei dem eine Kinderbetreuung sichergestellt sein muss.

**2. Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung ist durch das öffentliche Kanalnetz und den Betrieb von öffentlichen Kläranlagen gesichert.

Es sollte aber darauf geachtet werden, dass die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben für das eingesetzte Personal Beachtung finden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Information der DWA (Information des DWA-Fachausschusses BIZ-4 „Arbeits- und Gesundheitsschutz“) zu der Gefährdung durch den Corona-Virus verwiesen ([www.dwa.de](http://www.dwa.de)).

Nach derzeitigem Wissensstand erfolgt eine Übertragung des Corona-Virus insbesondere über den direkten Kontakt mit Personen.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA – [www.baua.de](http://www.baua.de)) hat bislang die Einschätzung veröffentlicht, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und Wissen eine Übertragung über den Weg des Abwassers sehr unwahrscheinlich ist, weil die Krankheit im direkten Kontakt mit der erkrankten Person durch Tröpfen- oder Schmierinfektion übertragen wird. Dessen ungeachtet sollten – so die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Schutzmaßnahmen, wie in der TBRA 220 „Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“ gleichwohl beachtet werden.

Grundsätzlich sind Arbeiten, die zu einer Aerosolbildung führen können, - wie auch sonst - möglichst zu vermeiden. Bei einer unvermeidbaren Aerosolbildung sind die Vorkehrungen gemäß den Vorgaben zum technischen Arbeitsschutz zu beachten.

Wir empfehlen zum aktuellen Sachstand insbesondere, die ständig aktualisierten Informationen des Robert-Koch-Institutes ([www.rki.de](http://www.rki.de)) zu verfolgen.